

**Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von
Umwelterwägungen in die Programmerstellung gemäß Arti-
kel 9 Buchstabe b der Richtlinie 2001/42/EG des Europäi-
schen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über
die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne
und Programme (SUP-Richtlinie)**

01. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
2.	Einbeziehung von Umwelterwägungen in der Programmerstellung	2
3.	Berücksichtigung des Umweltberichts	4
4.	Berücksichtigung von Stellungnahmen und Ergebnissen	5
5.	Entscheidungsfindung	6

1. Einleitung

Begleitend zur Erstellung des Kooperationsprogramms (KOP) „Interreg VI-A Deutschland-Österreich-Schweiz-Liechtenstein (Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein)“ für die Periode 2021 - 2027 (im Folgenden kurz „Interreg ABH“) im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (ETZ) wurde im Auftrag der Verwaltungsbehörde eine Ex-ante-Evaluierung und eine Strategische Umweltprüfung (SUP) erstellt.

Maßgebliche rechtliche Basis dafür sind die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 („SUP-Richtlinie“) bzw. die kodifizierte UVP-Richtlinie 2011/92/EU vom 13. Dezember 2011 sowie deren Umsetzungen in nationales Recht. Ziel der SUP war es, im Zuge der Erstellung des Programms Interreg VI- ABH ein hohes Umweltniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei dessen Ausarbeitung und Annahme einbezogen werden.

2. Einbeziehung von Umwelterwägungen in der Programmerstellung

Während der Programmerstellung waren von Anfang an über die Beteiligung von Umweltbehörden und –Organisationen zahlreiche Umwelterwägungen eingeflossen, die sodann in umweltorientierte Fördermaßnahmen mündeten:

- Priorität 1 „Digitalisierung und Innovation“: Innerhalb der Prioritätsachse 1 wurde über die Auswahl des Politischen Ziels 1 *„ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität“* und den hierbei ausgewählten Spezifischen Zielen
 - i) *„Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien“* und

- ii) *„Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden“*

Maßnahmen formuliert, die dazu beitragen können, dass Ressourcen eingespart und nachhaltige Managements entwickelt werden.

- Priorität 2 „Umwelt-, Natur,- und Klimaschutz“: Die gesamte Prioritätsachse 2 wurde über die Auswahl des Politischen Ziels 2 *„ein grünerer, CO2-arter Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung einer sauberen und fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität“* und den hierbei ausgewählten Spezifischen Zielen
 - iv) *„Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen“* und
 - vii) *„Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung“*

nach Umweltgesichtspunkten ausgestaltet.

- Priorität 3 „Gesundheit, Bildung, Kultur und Tourismus“: Innerhalb der Prioritätsachse 3 wurden im Rahmen des Politischen Ziels 4 *„ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte“* im Spezifischen Ziel vi) *„Stärkung der Rolle, die Kultur und Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen“* Maßnahmen zur Förderung eines nachhaltigen Kultur- und Naturtourismus formuliert.
- Priorität 4 „Zusammenarbeit und Bürgerschaftliches Engagement“: Zudem wurden im Interreg-spezifischen Ziel *„Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit“* und der Maßnahme
 - a) *„Verbesserung der institutionellen Kapazitäten insbesondere der für die Verwaltung eines bestimmten Gebiets zuständigen Behörden sowie der Beteiligten“*
 - b) *„Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen Bürgern, den Akteuren der Zivilgesellschaft und den Institutionen, insbesondere mit dem Ziel der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse in Grenzregionen“*

Maßnahmen zur Förderung grenzübergreifender Projekte zur Verbesserung der Energieeffizienz, zur Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien,

sowie zur Förderung grenzübergreifender Maßnahmen zum Hintanhaltenden des Klimawandels, sowie zur Förderung einer grenzübergreifenden Abstimmung bei der Planung und der Vorbereitung von nachhaltiger Mobilität ausgearbeitet.

Im Rahmen des SUP-Prozesses war kein Einbringen von weiteren Umwelterwägungen notwendig.

3. Berücksichtigung des Umweltberichts

Im Laufe der Programmerstellung übermittelte der Dienstleister zur Erstellung des Umweltberichts mehrere Hinweise und Informationen zu umweltrelevanten Themen. Diese wurden wie folgt berücksichtigt:

Die SUP, die vom externen Gutachter Dr. Dräger & Thielmann PartG durchgeführt wurde, wurde in die Erstellung des Interreg VI-Programms ABH einbezogen. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung sind im Umweltbericht dokumentiert, der alle Angaben gem. Anhang I SUP-Richtlinie zusammenführt. Für die Erstellung des Umweltberichts wurde ein Scoping-Prozess sowie eine Beteiligung der Umweltbehörden und der Öffentlichkeit in allen vier Anrainerstaaten durchgeführt. Aufgrund der Stellungnahmen mussten lediglich kleinere Anpassungen u.a. in Methodik und Ist-Analyse in den Umweltbericht eingearbeitet werden.

Die im Umweltbericht herausgearbeiteten Empfehlungen und Hinweise zu geeigneten Überwachungsmaßnahmen wurden insbesondere wie folgt berücksichtigt:

Insgesamt ist bei den im Programm formulierten Inhalten festzustellen, dass aufgrund des derzeitigen Kenntnisstandes keine erheblich negativen Auswirkungen auf Schutzgüter und Schutzinteressen zu erwarten sind, wobei damit nicht das Ergebnis einer gegebenenfalls erforderlichen Bewertung im Einzelfall auf Projektebene vorweggenommen werden soll.

Unter den Spezifischen Zielen 4 und 5 (eher weniger bei den Spezifischen Ziel 6 und 9) des KOP werden voraussichtlich auch Baumaßnahmen gefördert, die geringfügig negative Umweltwirkungen auf einige Schutzgüter (insb. Boden, Kultur- und Sachgüter) nach sich ziehen könnten. Angesichts der vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren ist jedoch davon auszugehen, dass auch geringfügig negative Wirkungen durch Maßnahmen auf den nachfolgenden Planungsebenen (z.B. Baugenehmigungsverfahren, denkmalschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) vermieden oder minimiert werden können.

Gerade durch die Fördermaßnahmen unter dem Spezifischen Ziel 5 „*Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von*

Umweltverschmutzung“ sind positive Umweltwirkungen auf eine Reihe von Schutzgütern zu erwarten, selbst wenn hierfür zunächst zum Teil in die vorhandene Substanz eingegriffen werden muss. Durch entsprechende Genehmigungsverfahren kann aber sichergestellt werden, dass eine nachhaltige Verbesserung eintreten wird.

Zudem sind keine besonders großen Projektvolumina (vgl. Kriterien für erhebliche Umweltwirkungen gem. Anhang II SUP-Richtlinie) vorgesehen. Der Bau größerer bzw. großer Infrastruktur (mit der teilweisen Ausnahme von Radwegen zur Verbesserung der Luftverschmutzung) ist hingegen nicht vorgesehen.

Um die potenziellen positiven oder negativen Auswirkungen der beantragten Projekte auf Nachhaltigkeit, Klima und Umwelt zu reflektieren und die konkrete Umsetzung im Sinne eines effektiven Umwelt- und Klimaschutzes zu optimieren wurden insoweit entsprechende Maßnahmen in dem KOP formuliert. Des Weiteren wurde die Mittelzuweisung zu den einzelnen Prioritätsachsen unter dem Gesichtspunkt eines möglichst großen potenziellen Beitrags zu Nachhaltigkeit, Klima- und Umweltschutz vorgenommen.

Bei der Erstellung des KOP wurden darüber hinaus Handlungsbedarfe definiert, die ebenfalls die Themen Nachhaltigkeit, Klima- und Umweltschutz aufgreifen. Diese Handlungsbedarfe stellen im Rahmen der Umsetzung des Programms bei der Vorhabenauswahl sodann eine entscheidende Rolle. So finden sich die Handlungsbedarfe als wesentlicher Bestandteil der Methodik zur Projektauswahl wieder, wodurch ein wesentlicher Beitrag zur Abschätzung eventueller Umweltauswirkungen auf Projektebene geleistet und eine Vergleichbarkeit von grenzüberschreitenden Projekten im Programmraum gewährleistet wird. In einem nächsten Schritt wird sodann im Rahmen der Beratung im Auswahlgremium ein(e) Vertreter(in) einer für den Programmraum relevanten Umweltorganisation, die wesentlichen Aspekte des Umwelt- und Klimaschutzes erörtern können.

Soweit für einige Arten von förderfähigen Vorhaben gesetzliche Genehmigungsverfahren, wie immissionsschutzrechtliche, baurechtliche, forstrechtliche oder ähnliche Genehmigungsverfahren vorgesehen sind, werden auch hier stets Umweltaspekte berücksichtigt und negative Umweltwirkungen minimiert bzw. ausgeglichen. In der Förderperiode 2021 bis 2027 wird hier ein zusätzliches Augenmerk daraufgelegt, dass die notwendigen Genehmigungen bereits bei Antragsstellung vorliegen, um sicher zu gehen, dass die Projekte zeitnah durchgeführt und im Vorfeld bewertet werden können.

4. Berücksichtigung von Stellungnahmen und Ergebnissen

Im Konsultationsbericht, zusammengestellt vom Dienstleister für die Erstellung des Umweltberichts, sind alle im Laufe der Behörden- und Öffentlichkeitkonsultationen eingegangenen Kommentare und Stellungnahmen aufgelistet und seitens des Dienstleisters mit Anmerkungen versehen.

Die gemäß Art. 6 und 7 der SUP Richtlinie geführten Konsultationen wurden wie folgt berücksichtigt:

Im Wesentlichen wurden die im Entwurf des KOP vorgeschlagenen Maßnahmearten an die Rückmeldungen zum Umweltbericht angepasst. Die eingegangenen Rückmeldungen schlugen dabei konkrete, oft auf eine Art bezogene Maßnahmen vor, welche im Laufe der Konsultation und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Umweltberichts zu allgemeineren Maßnahmen zusammengefasst und strukturiert wurden. Es zeigte sich aber auch, dass die zu erwartenden Umweltauswirkungen insoweit positiv zu bewerten sind.

5. Entscheidungsfindung

Unter der zuvor genannten Berücksichtigung von Umwelterwägungen, der Berücksichtigung aller vorgeschriebenen Prüfverfahren auf Standortebeine und der Integration von Umweltbelangen bei der Projektauswahl ist das Programm umweltverträglich. Es musste daher keine Alternative in Betracht gezogen werden.

Wir fördern Europa.

www.interreg.org



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

